

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0081/18</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 70
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	18.01.2018	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Finanz- und Personalausschuss	01.02.2018	Vorberatung	
Stadtrat	08.02.2018	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Delegierende Zweckvereinbarung und Finanzierungsvereinbarung abgehende Linienabschnitte  
IN-EI  
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

**Antrag:**

Herr Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel wird ermächtigt die beigefügte

- Delegierende Zweckvereinbarung sowie den
  - Vertrag über die Vergabe und Finanzierung von Linienverkehren aus der Stadt Ingolstadt auf die Gebiete von Nachbargemeinden im Landkreis Eichstätt
- abzuschließen.

gez.

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                    Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                    Euro müssen zum Haushalt 20                    wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Die genannten Linien sind Bestandteil des sogenannten Stadtverkehrs Ingolstadt und sollen ab 02.12.2019 vom zuständigen Aufgabenträger mittels Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags direkt vom kommunalen Omnibusverkehrsunternehmen, der Stadtbus Ingolstadt GmbH, erbracht werden. Auch bisher schon wurden die gegenständlichen Verkehre von der Stadtbus Ingolstadt GmbH erbracht. Mittels Betreibervertrag war geregelt, dass die Stadt Ingolstadt für die auf ihrem Hoheitsgebiet liegenden Linienabschnitten das Betriebskostendefizit in Form eines Eurobetrages je gefahrenem Nutzkilometer ausgleicht und die jeweils betroffenen Gemeinden für das jeweilige eigene Hoheitsgebiet ebenso. Die städtische Servicegesellschaft INVG fungierte als Verrechnungsstelle. Sie unterhielt jeweils Betreiberverträge mit allen beteiligten Gemeinden und mit dem verkehrsdurchführenden Unternehmen Stadtbus Ingolstadt GmbH.

Durch Inkrafttreten des novellierten ÖPNV-Rechts, aufbauend auf der VO (EG) 1370/2007 obliegt es ab spätestens 03.12.2019 zwingend dem jeweils zuständigen Aufgabenträger, Fehlbeträge für nicht kommerzielle Linienverkehre an den jeweiligen Betreiber auszugleichen. Hoch frequentierte, eng getaktete innerstädtische Omnibusverkehre in hoch verdichteten Ballungsräumen sind üblicherweise nicht kommerzielle Verkehre, im Großraum Ingolstadt genauso wie in anderen deutschen Ballungszentren auch. Aufgabenträger für die gegenständlichen Omnibusverkehre sind die jeweiligen Gebietskörperschaften Stadt Ingolstadt und Landkreis Eichstätt. Der überwiegende Anteil der gegenständlichen Verkehre liegt jedoch im Stadtgebiet Ingolstadt, ein geringer Teil im Landkreis Eichstätt, in den Gemeindegebieten von Gaimersheim, Lenting, Hepberg, Stammham

und Kösching. Um die kommunale Aufgabenverteilung eindeutig zu regeln wird die Stadt Ingolstadt die Zuständigkeit für die gegenständlichen Linienverkehre ab dem 03.12.2019 übernehmen. Der Landkreis Eichstätt wird im Gegenzug die Zuständigkeit für Überlandverkehre aus Ingolstadt hinaus, weit in das Landkreisgebiet hinein übernehmen.

Die delegierende Zweckvereinbarung in der Anlage regelt genau die Übernahme der Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt als Aufgabenträgerin für die abgehenden Linienverkehre in den Landkreis Eichstätt und die fünf genannten Gemeinden dort. Da der Ausgleich für das entstehende Betriebskostendefizit eigentlich formell vom Landkreis Eichstätt zu tragen wäre, ist der beiliegende Vertrag über die Vergabe und Finanzierung von Linienverkehren aus der Stadt Ingolstadt auf die Gebiete von Nachbargemeinden in den Landkreis Eichstätt notwendig. So kann sichergestellt werden, dass nach dem Zuständigkeitsprinzip auch weiterhin die Gemeinde das auf ihrem Gebiet entstehende Betriebskostendefizit ausgleicht, wie bisher auch. Neu erfolgt der Ausgleich direkt an das durchführende Verkehrsunternehmen Stadtbuss Ingolstadt GmbH. Der bisherige Umweg über die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH entfällt. Auf die Höhe des Ausgleichs des Betriebskostendefizits hat der neue Abrechnungsmodus im Ergebnis keine Auswirkung. Es wird jedoch zukünftig nach dem sogenannten „Nettovertragsprinzip“ abgerechnet, anstatt nach dem bisherigen „Bruttovertragsprinzip“. Fahrscheineinnahmen und weitere Erlöse verbleiben wie bisher auch beim Verkehrsunternehmen. Das heißt, die „Einnahmen“ der jeweiligen Gebietskörperschaft sinken, im Gegenzug sinkt jedoch auch der Kostensatz pro Kilometer, welcher für die Verkehrsleistung je Kilometer als Ausgleich zu leisten ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das Kostenrisiko für den Betrieb einer Linie weg von der Gebietskörperschaft, hin zum Verkehrsunternehmen verlagert wird. Die öffentliche Hand kann somit in Zukunft besser planen und ist einem geringeren Kostenrisiko ausgesetzt.

